



Aktenvermerk

Aktenzeichen: 443-824-ÄG-1613

Betreff:	Feststellung der Verpflichtung hinsichtlich der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Vorprüfung UVP-Pflicht)		
Datum:	17.04.2025		
Ersteller:	Frau Krüger	0911/9773 - 1519	immissionsschutz@lra-fue.bayern.de

Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Änderungsgenehmigung einer Anlagen, zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nummer 8.6 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr; Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen; Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt und Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr (Nrn. 1.15, 1.2.2.2, 8.6.3.2 sowie 9.36 des Anhangs der 4. BImSchV).

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 18.08.2010, Az. 441-BV-188-2010-JH/Maz, wurde gegenüber der Städtner Energie GbR als Antragsteller, vertreten durch Herrn Dieter Städtner, die Genehmigung zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Biogasanlage auf der Fl.-Nr. 1061, Gemarkung Fernabrünst, erteilt.

Mit Bescheid vom 18.04.2012, Az. 441-BV-459-2011-JH, wurde der Städtner Energie GbR als Antragsteller, vertreten durch Herrn Dieter Städtner, die baurechtliche Genehmigung zur Erweiterung der o.g. Biogasanlage um ein Gärrestelager und ein Fahrsilo erteilt.

Mit den am 19.12.2023 beim Landratsamt Fürth eingegangenen Antragsunterlagen vom 19.12.2023 beantragte die Städtner Energie GbR die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage hinsichtlich der Installation eines Systems zur Feststoffeintragung am bestehenden Nachfermenter 1, die Umrüstung der Gasspeicher von einschalig auf ein zweischaliges Tragluftdachsystem bei den Betriebsstätten: Fermenter, Nachfermenter und Gasspeicher am Gärrestelager 1, sowie die Anpassung der Substratmengen nach dem aktuellen Fütterungsstand.



Gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nrn. 1.2.2.2 und 8.6.3 Spalte 2 des UVPG ist vor der Durchführung des Genehmigungsverfahrens im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Dies wäre der Fall, wenn die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu dem Ergebnis führt, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen auf diese zu erwarten sind.

In den Antragsunterlagen der Städtner Energie GbR vom 19.12.2023 waren Unterlagen zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls enthalten.

Verfahren:

Im Verfahren zur standortbezogenen Vorprüfung wurden das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sowie die folgenden Fachbereiche des Landratsamt Fürth als Träger öffentlicher Belange beteiligt: Sachgebiet 42 („Technischer Umweltschutz“, „Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft (FKS)“ und „Naturschutz Technik“), Sachgebiet 45 („Denkmalschutz“) und Sachgebiet 34 („Umwelthygiene“).

Insgesamt führte die Prüfung der involvierten Fachstellen zu dem Ergebnis, dass keine der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete von dem Vorhaben betroffen sind.

Im Einzelnen führte die Prüfung zu folgenden Ergebnissen:

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg:

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg konnte kein betroffenes Schutzgut feststellen.

Technischer Umweltschutz:

Der technische Umweltschutz des Landratsamtes Fürth betrachtete die Schutzgüter Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit), Luft und Klima, sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern. Hinsichtlich dieser Schutzgüter konnten durch den technischen Umweltschutz keine nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt werden, da diese wegen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind bzw. keine Relevanz erkennbar war.

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft (FKS):

Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft (FKS) des Landratsamts Fürth betrachtete das Schutzgut Wasser. Hinsichtlich dieses Schutzgutes konnten durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft keine relevanten Umweltauswirkungen festgestellt werden, da sie wegen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.

Naturschutz-Technik:

Der Fachbereich Naturschutz-Technik des Landratsamts Fürth betrachtete die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft und die Wechselwirkung zwischen diesen Schutzgütern. Hinsichtlich dieser Schutzgüter konnten durch den Fachbereich Naturschutz-Technik keine relevanten Umweltauswirkungen festgestellt werden.



Denkmalschutz:

Der Fachbereich Denkmalschutz des Landratsamts Fürth äußerte sich als Fachstelle zum Schutzgut kulturelles Erbe. Hier sei keine Relevanz erkennbar, da im Planungsgebiet keine Denkmäler vorhanden sind.

Gesundheitsamt (Umwelthygiene):

Das Gesundheitsamt (Umwelthygiene) des Landratsamts Fürth äußerte sich als Fachstelle zu den Schutzgütern Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit), Fläche und Boden, Wasser, Luft und zur Wechselwirkung zwischen den genannten Schutzgütern. Hinsichtlich des Schutzgutes Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit) war zwar eine Relevanz erkennbar, jedoch konnten durch das Gesundheitsamt keine relevanten Umweltauswirkungen festgestellt werden, da sie wegen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind. Ferner konnten durch das Gesundheitsamt keine Anhaltspunkte für negative Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter festgestellt werden, da sie ebenfalls wegen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.

Ergebnis:

Der Fachbereich Immissionsschutz am Landratsamt Fürth kommt als zuständige Genehmigungsbehörde unter Beachtung sämtlicher Stellungnahmen der zu beteiligten Träger öffentlicher Belange zu folgendem Ergebnis:

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass im Einwirkungsbereich der für die o.g. Änderungsgenehmigung keines der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien vorhanden ist.

Die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG sind durch die geplante Änderung der o.g. Anlage entweder nicht betroffen oder es liegen wegen der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese vor.

Es ist daher aufgrund der Prüfung durch das Landratsamt Fürth gem. § 9 Abs. 2 i.V.m. § 5 UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Landratsamt Fürth
Zirndorf, 17.04.2025

gez.

Krüger
Verwaltungsangestellte